

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den weiterbildenden Master-Studiengang
„Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“
an der Fakultät V - Diakonie, Gesundheit und Soziales –
der Hochschule Hannover**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (MTA).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind gem. § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. § 4 vergeben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Als Zugangsqualifikation wird einer der in § 5 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PsychThG) genannten Abschlüsse vorausgesetzt. Dies sind:
- a) Diplom- oder Masterabschluss im Studiengang Psychologie an einer Universität oder
 - b) gleichgestellten Hochschule, soweit das Fach Klinische Psychologie eingeschlossen ist;
 - c) Diplom-, Bachelor oder Masterabschluss in den Studienfächern Pädagogik, Sonderpädagogik, Heilpädagogik oder Sozialarbeit /Sozialpädagogik, Religionspädagogik;
 - d) ein abgeschlossenes Studium der Medizin;
 - e) erstes Staatsexamen bzw. erste Staatsprüfung für ein Lehramt, wobei differenziert nach Lehramtstypen noch verschiedene zusätzliche Anforderungen, besonders an den erziehungswissenschaftlichen Anteil des Studiums und an die Fachrichtung bestehen;
 - f) ein dem Fachhochschulabschluss Diplom Sozialpädagogik / Sozialarbeit oder Bachelor Soziale Arbeit gleichgestellter Abschluss;
 - g) ein in einem anderen Staat erworbener Hochschulabschluss, der den genannten Studienabschlüssen (a-e) gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.kmk.org) festgestellt.

(2) Weiterhin wird eine wenigstens einjährige qualifizierte berufspraktische Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorausgesetzt.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semester des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bei Bewerberinnen / Bewerbern, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch Ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, erfolgt der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Richtlinien der Hochschule Hannover (u.a. Deutsche Sprache für den Hochschulzugang – DSH 2 – oder Test Deutsch als Fremdsprache TestDaf Niveaustufe 4) in der jeweils gültigen Fassung. Näheres regelt die jeweils aktuelle Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Master-Studiengang Therapeutische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beginnt jeweils alle zwei Jahre zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar im Jahr des Studienbeginns für das Wintersemester über das Online-Portal der Hochschule eingegangen sein. Die einzureichenden Unterlagen sind an die Hochschule zu richten. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das entsprechende Abschlusszeugnis eines Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlusses gem. § 2 Abs. 1. dieser Ordnung,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise über berufliche Erfahrungen,
- d) ggf. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem früheren Auswahlgespräch.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahl- und Zulassungsverfahren

(1) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer als die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, erfolgt die Vergabe aufgrund eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (Abs. 2 bis 6)

(2) Im hochschuleigenen Auswahlverfahren werden Erfolg und Dauer einer fachlich einschlägigen beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Auswahlgespräches überprüft. Im Rahmen des Auswahlgespräches wird die Persönlichkeitsreife, Kontakt- und Beziehungsfähigkeit und die Befähigung zu empathischem Verstehen und respektvollem Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bewertet.

(3) Die Einzelinterviews dauern jeweils 50 Minuten und sind durch zwei verschiedenen Dozentinnen oder Dozenten des Studienganges zu führen. Die Interviewerin oder der Interviewer wird vom Auswahlausschuss bestimmt und muss über eine abgeschlossene tiefenpsychologische oder psychoanalytische Ausbildung verfügen.

(4) Folgende Parameter werden mit jeweils gleicher Gewichtung überprüft:

- Fähigkeit zur Selbstreflexion und Introspektion, auch bezogen auf eigene Motive für das Studium und die Berufswahl,
- Kontakt- und Beziehungsfähigkeit, wie sie sich auch in der Gesprächsbeziehung zeigt
- Fähigkeit zur selbstreflexiven Distanzierung und Realitätsüberprüfung,
- Mentalisierungs- und Empathiefähigkeit
- Fähigkeit zum Verstehen geschilderter psychischer Zusammenhänge sowie zur Entwicklung von Vorstellungen über unbewusste Motivationen
- Fähigkeit zur Einfühlung in Motive und Konfliktlagen auch bei problematischen Verhaltensweisen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(5) Über die Interviews werden Ergebnisprotokolle angefertigt, in welchen die Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich der genannten Fähigkeiten auf einer Skala von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) bewertet werden. Die Differenzierung nach 1/10-Schritten (z.B. 1,1) ist zulässig.

(6) Im Anschluss wird das Ergebnis der Interviews nach Abs. 5 mit der Note der Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 3 (ggf. auf eine Nachkommastelle gerundet) mit einem Anteil von jeweils 50% gemittelt (Summe der Zugangsnote und der Note des Auswahlgesprächs/2) und anhand dieses Ergebnisses eine Rangliste erstellt. Bei gleicher Note entscheidet das Los.

§ 5 Auswahlausschuss

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche bildet die Fakultät V - Diakonie, Gesundheit und Soziales einen Auswahlausschuss.

(2) Dem Auswahlausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) Der / die für die wissenschaftliche Leitung des Studienganges zuständige Professor/-in.
- b) Der / die Studienleiter/-in des Winnicott Instituts.
- c) Drei gewählte Dozentinnen und Dozenten des Studienganges mit einer abgeschlossenen Psychotherapie-Ausbildung.
- d) Zwei gewählte Studierende des Studienganges.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Auswahlausschuss prüft die eingehenden Anträge sowohl hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen nach § 2, sofern ein Auswahlverfahren nach § 4 stattfindet auch hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhält der Bescheid zugleich die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste gemäß § 4 dieser Ordnung durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach dem offiziellen allgemeinen Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die geänderte Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 15.11.2010
Genehmigung MWK: 16.12.2010
Verkündungsblatt Nr 01/2011 vom 25.11.2011

1.Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 28.04.2015
Genehmigung Präsidium: 15.06.2015
Genehmigung MWK: 08.07.2015
Verkündungsblatt vom : 10/2015 vom 31.08.2015

2.Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 10.01.2017
Genehmigung Präsidium: 09.10.2017
Genehmigung MWK: 17.11.2017
Verkündungsblatt vom : 09/2017 vom 30.11.2017